



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Infoblatt Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Zum 1. Juli ist das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) in Kraft getreten. Prostituierte sind künftig verpflichtet, ihre Anmeldebescheinigung und den Nachweis über die gesundheitliche Beratung bei der Ausübung der Prostitution mitzuführen. Prostituierte erhalten durch das Gesetz auch viele neue Rechte. So können sich Prostituierte, die in einem Prostitutionsgewerbe tätig werden möchten (dazu gehören Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsfahrzeuge und Prostitutionsvermittlungen), von dem Betreiber das Betriebskonzept vorlegen lassen. Denn künftig müssen Gewerbetreibende ihren Betrieb behördlich genehmigen lassen. Dadurch können Prostituierte in Erfahrung bringen, ob der Betrieb die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen einhält.

Dazu gehört z. B., dass jeder für sexuelle Dienstleistungen genutzte Raum über ein Notrufsystem verfügt. Bei Verstößen drohen den Gewerbetreibenden Sanktionen bis zum Verlust der Erlaubnis und empfindliche Bußgelder.

Weiterführende Informationen findet man unter: www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gegen-gewalt-an-frauen/prostituiertenschutzgesetz/

Das Prostitutionsgesetz und das neue Prostituiertenschutzgesetz gelten in ganz Deutschland für alle Prostituierten, ihre Kundinnen und Kunden und Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsgewerben. Nähere Informationen zu beiden Gesetzen gibt es auf www.bmfsfj/prostschg.de

Soziale Absicherung von selbständigen und angestellten Prostituierten

Prostituierte können als Selbstständige oder als abhängig Beschäftigte, also als Angestellte, bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber arbeiten. Sind Prostituierte angestellt, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für sie gelten außerdem die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes (z B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz, Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen, Kündigungsfristen etc.), an die sich die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber halten müssen. Sie sind außerdem sozialversichert, das bedeutet, sie werden zur Sozialversicherung angemeldet und zahlen in die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung ein. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen ihre Angestellten bei der gesetzlichen Sozialversicherung anmelden und sind auch verantwortlich dafür, dass die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung gezahlt werden. Wer selbstständig arbeitet, kann freiwillig Mitglied in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung werden.

Sonderregeln gelten zum Beispiel für geringfügig Beschäftigte (z. B. für sogenannte Mini- bzw. 450-Euro-Jobs).

Bei Fragen zur Sozialversicherungspflicht kann man sich bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de informieren. Das Service-Telefon ist unter 0800 1000 4800 erreichbar.

Krankenversicherung:

In Deutschland gilt die allgemeine Krankenversicherungspflicht. Ein Merkblatt der Spitzenverbände der gesetzlichen und der privaten Krankenkassen informiert speziell über die Krankenversicherung für Prostituierte in Deutschland. Die Information steht auch in mehreren Sprachen übersetzt zur Verfügung. Das Merkblatt findet man unter: www.bmfsfj.de/merkblatt-krankenversicherung

Arbeitslosenversicherung:

Die Arbeitslosenversicherung sorgt dafür, dass man nicht plötzlich ohne Geld dasteht, wenn man arbeitslos wird. Pflichtversichert sind in Deutschland alle Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden, die mehr als geringfügig beschäftigt sind. Weitere Informationen kann man beim Jobcenter vor Ort und bei der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de erhalten.

Grundsicherung für Arbeitssuchende:

Wer Arbeit sucht, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und seinen Lebensunterhalt nicht ohne Hilfe sichern kann oder wer trotz Arbeit nicht genug zum Leben für sich und seine Angehörigen verdient, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitslose (auch „Hartz IV“ genannt).

Zuständig sind die Jobcenter vor Ort. Die Bundesagentur für Arbeit informiert ausführlich unter:

www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Arbeitslosengeld/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI485758

Die Steuerpflichten von Prostituierten

Prostituierte müssen Steuern zahlen – unabhängig davon, ob sie selbstständig oder abhängig beschäftigt arbeiten. Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der Einkommenssteuer (bei Selbstständigen) bzw. der Lohnsteuer (bei Angestellten).

Es gibt noch verschiedene weitere Arten von Steuern, die für Prostituierte von Bedeutung sind. Selbstständige zahlen z. B. auch Gewerbesteuer.

Ausführlich informiert das jeweilige Finanzamt:

www.fa-baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite

Hilfe und Unterstützung

Die **Beratungsstellen für Prostituierte in Baden-Württemberg** können von allen Personen in der Prostitution aufgesucht werden. Die Beratung ist kostenfrei und anonym. Die Beratungsstellen bieten eine umfassende Sozialberatung für die unterschiedlichen Lebensfragen und leisten direkte Krisenintervention. Darüber hinaus vermitteln sie an andere Fachdienste und unterstützen im Umgang mit Behörden. In Baden-Württemberg gibt es Beratungsstellen in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Kehl, Heilbronn und Ulm.

erfahrung psychosoziale und therapeutische Hilfestellung zur Wahrnehmung von Opferrechten und zur Bewältigung akuter und zurückliegender (sexualisierter) Gewalterfahrungen. Ergänzt wird das Angebot der Beratungsstellen durch insgesamt **42 Frauen- und Kinderschutzhäuser** in Baden-Württemberg.

Es gibt auch Beratungsstellen, die sich besonders auf Schutz und **Beratung für Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung oder Zwangsprostitution** spezialisiert haben. Unter www.aktiv-gegen-frauenhandel.de ist die Homepage gegen Menschenhandel in Baden-Württemberg erreichbar. Die gemeinsame Homepage der Fachberatungsstellen hält in 18 verschiedenen Sprachen Informationen für potentielle Betroffene von Menschenhandel bereit und weist auf die Angebote der Beratungsstellen hin.

Über die Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration ist eine Übersicht über die regionalen Hilfsangebote in Baden-Württemberg für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, abrufbar:

www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gegen-gewalt-an-frauen/hilfe-und-unterstuetzung/

In Baden-Württemberg gibt es auf regionaler Ebene eine Vielzahl von Angeboten für die Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt. **Fachberatungsstellen bei sexualisierter oder häuslicher Gewalt** bieten Frauen nach einer Gewalt-

Unterstützung leistet außerdem das **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**. Unter der Rufnummer 0800 116 016 erhält man kostenlos, bundesweit und in 17 Sprachen eine anonyme Beratung.

www.hilfetelefon.de/

Rat und Hilfe besonders für schwangere Frauen in Notsituationen bietet das **Hilfetelefon „Schwangere in Not“** – ebenfalls rund um die Uhr und in 17 Sprachen. Die Rufnummer lautet 0800 40 40 020.

www.bafza.de/aufgaben/hilfetelefon-schwangere-in-not.html